



An den Grossen Rat

20.1832.01

WSU/P201832

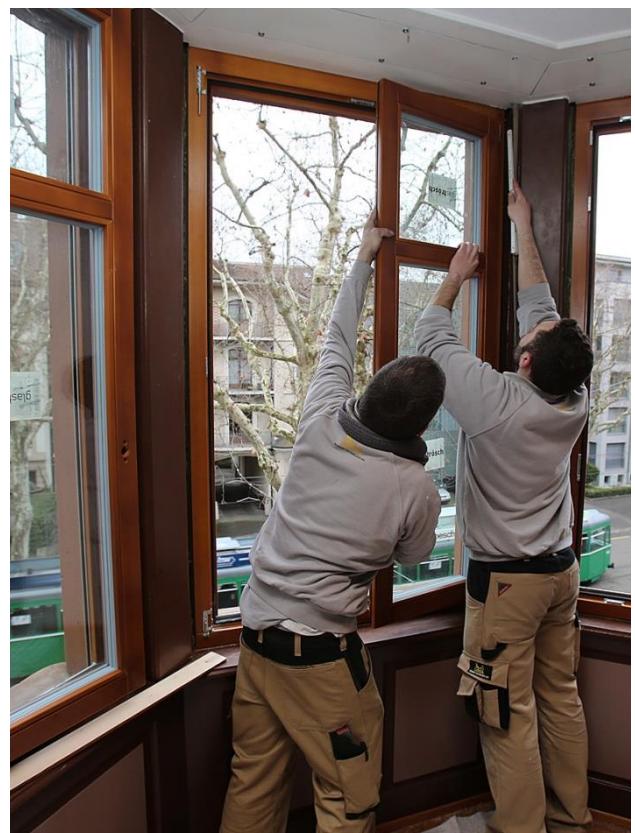
Basel, 20. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

## Ratschlag

betreffend

### Schallschutzfenster an lärmbelasteten Strassen



Schallschutzfenstereinbau an lärmbelasteten Strassenzügen

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
2.1 Lärm-Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung .....	3
2.2 Rechtliche Grundlagen .....	4
2.3 Bundesbeiträge .....	5
2.4 Bisherige Sanierungsbeschlüsse auf kantonaler Ebene .....	5
<b>3. Handlungsbedarf</b> .....	<b>6</b>
3.1 Neue Lärmelastungen ab Alarmwert .....	6
3.2 Lärmelastung ab Immissionsgrenzwert .....	6
3.3 Ziel des Ratschlasses .....	9
<b>4. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>9</b>
4.1 Bisherige Kostenbeteiligungen an Schallschutzfenstern .....	9
4.2 Kostenbeitrag bei Lärmelastungen ab dem Alarmwert .....	10
4.3 Zukünftige Kostenbeiträge bei Lärmelastungen ab Immissionsgrenzwert .....	10
4.4 Fortführung von Beiträgen an Schallschutzfenstern .....	10
<b>5. Finanzierung</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Vorgehen</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Formelle Prüfung</b> .....	<b>11</b>
<b>8. Antrag</b> .....	<b>12</b>

## 1. Begehr

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, für den Einbau von Schallschutzfenstern in Gebäuden an lärmbelasteten Strassen Ausgaben von insgesamt 12 Mio. Franken zu genehmigen. Damit sollen bei Lärmbelastungen ab Alarmwert voller Kostenersatz und bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert ein Kostenbeitrag an den Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft geleistet werden können. Mit dem Betrag von 12 Mio. Franken können ab dem Jahr 2021 ungefähr 500 Liegenschaften saniert werden. Das neue Sanierungsprogramm schliesst an die früher beschlossenen Programme an.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Lärm-Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung

Störungen durch Lärm beeinträchtigen das körperliche und seelische Wohlbefinden und führen zu einem Verlust an Wohn- und Lebensqualität. Übermässige Lärmbelastungen sind für den Menschen gesundheitsgefährdend. Dauerlärm hat direkte Auswirkungen auf Herz-Kreislauf-Krankheiten, beeinträchtigt die Konzentration und vermindert das Leistungsvermögen sowie die Erholung. Auf städtischem Gebiet ist der Strassenverkehr eine bedeutende Lärmquelle (Abbildung 1). Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundes soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

Dafür hat der Bundesrat Grenzwerte eingeführt:

- **Alarmwert (AW):** Der Alarmwert ist ein Mass für unerträgliche Lärmelastungen. Dieser liegt über dem Immissionsgrenzwert und wird bei 70 dB<sup>1</sup> tags und 65 dB nachts erreicht. Wird der Alarmwert überschritten, so muss die lärmerzeugende Anlage dringlich saniert werden.
- **Immissionsgrenzwert<sup>2</sup> (IGW):** Der Immissionsgrenzwert ist ein Mass für übermässige Lärmelastungen. Dieser wird bei 65 dB tags und 55 dB nachts (Lärmempfindlichkeitsstufe III<sup>3</sup>) erreicht. Wird der Immissionsgrenzwert überschritten, so muss die lärmerzeugende Anlage saniert werden.

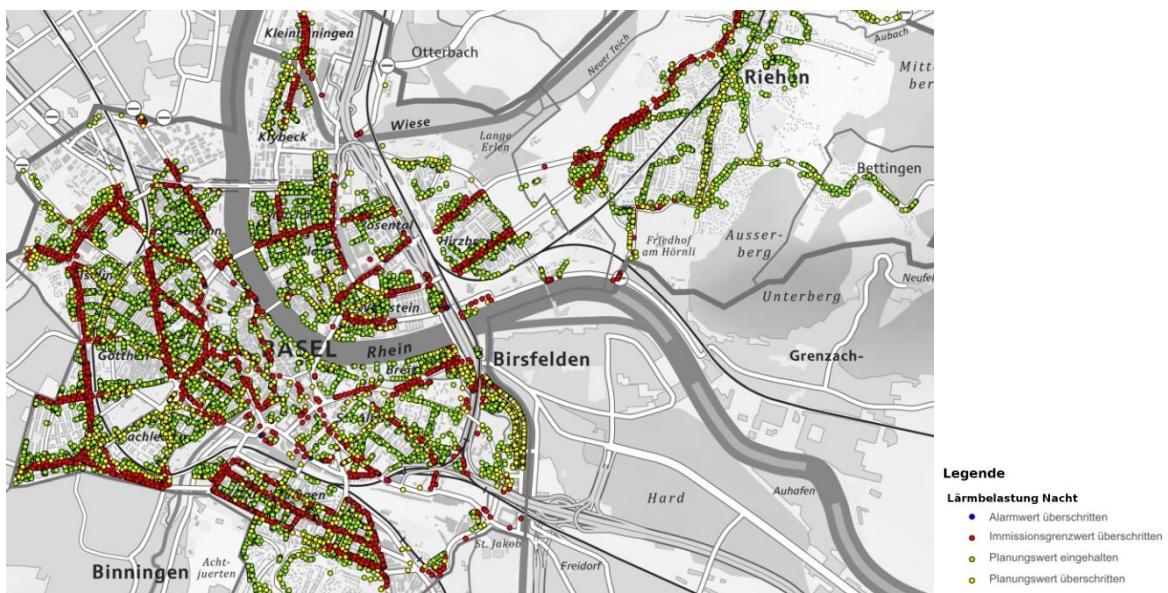


Abbildung 1: Strassenlärmkataster Kanton Basel-Stadt

<sup>1</sup> Die Einheit für die Messung des Lärms ist das Dezibel (dB). Die dB-Skala verläuft logarithmisch. Schall von 60 Dezibel wird als doppelt so laut empfunden als solcher von 50 Dezibel.

<sup>2</sup> Das Aussenden bzw. die Abgabe von Lärm wird **Emission** genannt. Das Einwirken von Lärm auf Mensch und Umwelt wird **Immission** genannt.

<sup>3</sup> Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) legt fest, in welchem Mass Lärmimmissionen an welchen Orten erlaubt sind, da ein einheitlicher Schutz über das gesamte Stadtgebiet nicht möglich ist. Je höher die Lärmempfindlichkeitsstufe, desto höher sind die zulässigen Lärmimmissionen. Der LESP bezieht dabei sich nicht auf jeden Lärm, sondern nur auf Lärm aus ortsfesten Anlagen (Strassenverkehrslärm, Industrie- und Gewerbelärm, etc.).

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 16 USG) und der Lärmschutz-Verordnung (Art. 13 LSV) sind die Kantone für die Lärmsanierung der Strassen zuständig. Das rechtliche Konzept für die Begrenzung der Lärmemissionen ist dreistufig:

1. In erster Priorität ist der Lärm an der Quelle (d.h. Einbau von lärmindernden Strassenbelägen, Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen) zu verhindern oder zu vermindern (Art 11 USG).
2. In zweiter Priorität ist der Lärm auf dem Ausbreitungsweg zu reduzieren (z.B. durch den Bau von Lärmschutzwänden).
3. Reichen diese Massnahmen nicht aus oder sind diese nicht möglich, so ist die Lärmdämmung am Gebäude umzusetzen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern).

Würden betriebliche Einschränkungen den Verkehr unverhältnismässig behindern und ist die Errichtung von Lärmschutzwänden aus städtebaulichen und wohnhygienischen sowie aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich, so können die Massnahmen der ersten und zweiten Priorität nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

In diesem Fall ist bei Alarmwertüberschreitungen der Inhaber der (Strassen-)Anlage, d.h. der Kanton Basel-Stadt, verpflichtet, Schallschutzfenster als Ersatzmassnahme einzubauen und diese zu 100 Prozent zu finanzieren (Art. 15 und 16 LSV). Die Vollzugsbehörde verpflichtet die Eigentümerschaft der lärmelasteten Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen, damit die Anwohnerinnen und Anwohner trotz der fehlenden oder nur teilweisen Lärmsanierung nicht weiterhin schädlichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.

Jede Anlage, welche zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten führt, muss prinzipiell saniert werden. Die Vollzugsbehörde, in diesem Fall das Amt für Umwelt und Energie, kann jedoch nach Art. 14 Abs. 1 LSV sog. „Erleichterungen“ gewähren, sofern die Sanierung aus oben genannten Gründen unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Dies gilt auch, wenn den Sanierungsmassnahmen überwiegende Interessen entgegenstehen, wie zum Beispiel der Ortsbildschutz. Damit hat der Kanton bei Gebäuden mit Lärmbelastungen ab dem Immissionsgrenzwert (jedoch unter dem Alarmwert) gemäss Bundesrecht keine Verpflichtung, sich an den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme zu beteiligen.

Der Grosse Rat beschloss am 15. Dezember 2004 aufgrund des Ratschlags Nr. 9380 eine Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG BS). Neu wurde § 12 Abs. 4 USG BS eingeführt: „Der Kanton kann Beiträge an Schallschutzmassnahmen an Gebäuden gewähren, wenn der Immissionsgrenzwert durch den Strassenverkehrslärm überschritten wird.“ Die kantonale Kostenbeteiligung an Schallschutzfenster bei einem Immissionsgrenzwert ab 67 dB wurde auf 50% festgesetzt.

Die Weisung des Regierungsrates betreffend Beiträge an Schallschutzfenster vom Juni 2013 setzte den Anspruch auf eine Kostenbeteiligung sogar auf den Immissionsgrenzwert von 65 dB herab. Beitragsberechtigt blieben jedoch nur Gebäude, welche vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, d.h. vor dem 1. Januar 1985, erstellt wurden und an denen seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Änderungen stattgefunden haben. Damit entfällt der Anspruch für Neubauten, da diese bei Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes so gestaltet werden müssen, dass die darin enthaltenen Wohnräume genügend geschützt sind. (Art. 31 LSV).

## 2.3 Bundesbeiträge

Bis Ende des Jahres 2007, d.h. vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), war die StrassenlärmSANIERUNG eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Dabei fielen die Sanierungsarbeiten zur Verminderung übermässiger Lärmbelastungen durch die Strassen in den Kompetenzbereich der Kantone. Diese erhielten für die Sanierungsmassnahmen Beiträge aus der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG). Mit Inkrafttreten der NFA sind die Nationalstrassen vollständig in die Verantwortung des Bundes übergegangen, die Hauptstrassen und übrigen Strassen obliegen den Kantonen.

Für sämtliche vom Kanton im Rahmen der StrassenlärmSANIERUNGSPFLICHT durchgeföhrten Schallschutzfensterprojekte wurden Bundesbeiträge geleistet. Die Projekte auf Basis des Ausgabenberichts 0692B sowie der Ratschläge 8528 und 8882 wurden abgeschlossen (Tabelle 1). Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs änderte sich die Höhe der Beitragsmöglichkeiten. Der Kanton erhielt für die Sanierungsmassnahmen im Rahmen des Ratschlages 9380 im Zeitraum 2004 bis 2018 gesamthaft 2'278'592 Franken an Bundesbeiträgen.

Die Frist für die StrassenlärmSANIERUNG an den Haupt- und übrigen Strassen endete per 31. März 2018. Aufgrund der Motion von Ständerat Filippo Lombardi stimmte der Bund einer Fristverlängerung zur Beitragsgewährung bis 31. Dezember 2022 zu.

Aktuell findet eine Revision der Lärmschutzverordnung statt, in welcher künftig eine Kostenbeteiligung an Schallschutzfenstern durch den Bund sowohl bei Alarmwertüberschreitungen als auch bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen verankert werden soll. Primär sollen jedoch Massnahmen an der Quelle finanziert werden.

Eine allfällige Kostenbeteiligung durch den Bund wurde im Finanzbedarf (Kapitel 4) aufgrund der noch laufenden Revision der Lärmschutzverordnung nicht berücksichtigt. Sollte es aber in den nächsten vier Jahren zu Bundesbeiträgen kommen, würden diese den jetzt genehmigten Ausgaben zusätzlich gutgeschrieben.

## 2.4 Bisherige Sanierungsbeschlüsse auf kantonaler Ebene

Seit Beginn der Umsetzung der StrassenlärmSANIERUNGSPFLICHT hat der Grosser Rat mittels eines Ausgabenberichts und mehreren Ratschlägen bereits 22,35 Mio. Franken für Schallschutzfenster bei Liegenschaften ab Alarm- und Immissionsgrenzwert bewilligt<sup>4</sup> (Tabelle 1). Abgesehen von den Bundesbeiträgen wurden die Kosten zu 100% über die genehmigten Ausgabekredite finanziert.

Tabelle 1: Bewilligte finanzielle Mittel für Schallschutzfenster im Rahmen der StrassenlärmSANIERUNG

Nummer Ratschlag	Beschlussdatum	Bewilligter Betrag (CHF)	Ausgabezeitraum
Ausgabenbericht 0692B	23.04.1992	950'000.00	1991 - 1992
8528	19.10.1994	6'100'000.00	1995 - 1998
8882	20.10.1999	6'700'000.00	1999 - 2004
9380	15.12.2004	8'600'000.00	2004 - 2018
<b>Gesammtotal</b>		<b>22'350'000.00</b>	

<sup>4</sup> - Ausgabenbericht Nr. 0692 B, Grossratsbeschluss vom 23.4.1992 betr. Feldbergstrasse.

- Ratschlag Nr. 8528, Grossratsbeschluss vom 19.10.1994 betr. drei Strassenabschnitte und weitere Liegenschaften.

- Ratschlag Nr. 8882, Grossratsbeschluss vom 20.10.1999 betr. fünf Strassenabschnitte und weitere Liegenschaften.

- Ratschlag Nr. 9380, Grossratsbeschluss vom 15. Dezember 2004, betr. 18 Hauptverkehrsstrassen über dem Alarmwert und über dem Immissionsgrenzwert (1. Tranche) / Änderung Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

Mit den aufgrund des Ratschlags Nr. 9380 vom Grossen Rat am 15. Dezember 2004 bewilligten Mitteln über 8,6 Mio. Franken beteiligte sich der Kanton neben den restlichen Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen auch an den Kosten für den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen (Abbildung 2). Eine Liste mit den Strassenzügen für eine Kostenbeteiligung ab Immissionsgrenzwert wurde als Anhang 6 dem Ratschlag Nr. 9380 beigelegt. Der Kanton beteiligte sich hierbei an den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern mit einem Anteil von 50%.

In den Strassenzügen mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen (Lärmelastungen zwischen  $\geq 64,5$  dB und  $\leq 69,4$  dB) nahmen durchschnittlich 40 Prozent aller berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer die freiwillige Kostenbeteiligung für neue Schallschutzfenster in Anspruch. Der hohe Umsetzungsgrad der freiwilligen Massnahmen spiegelt die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, in finanzielle Verantwortung zu treten, um ihre Mieterschaft und / oder sich selber vor Lärm zu schützen.

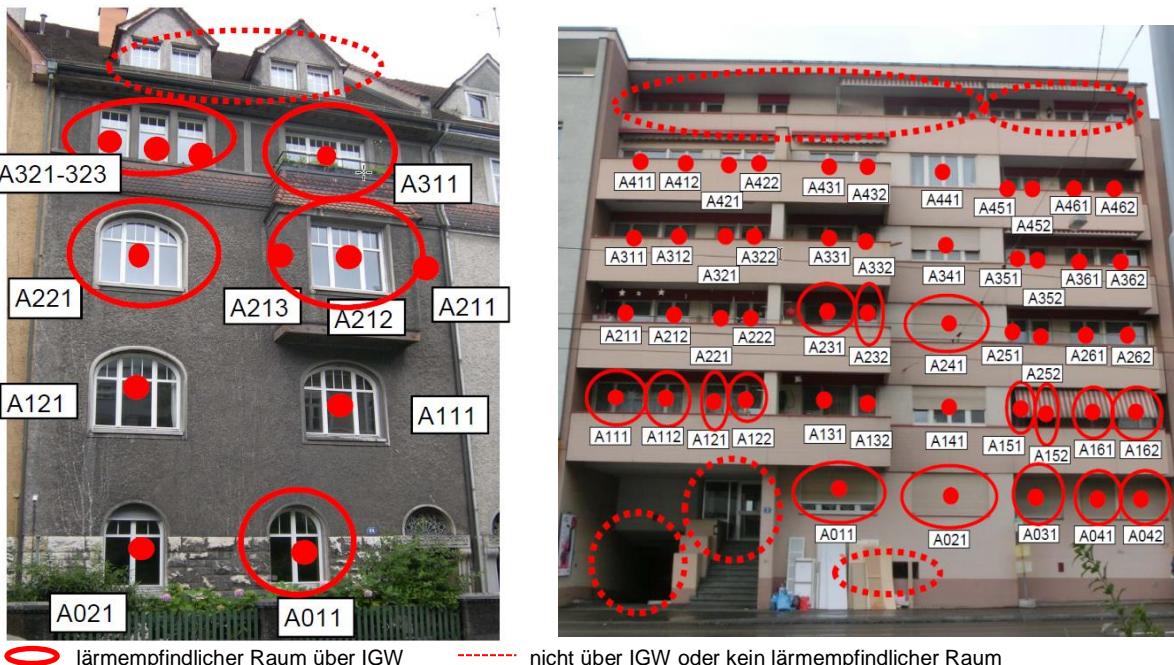


Abbildung 2: Fassadenansichten anspruchsberechtigter Fenster

### 3. Handlungsbedarf

#### 3.1 Neue Lärmelastungen ab Alarmwert

Im Sommer 2018 erfolgte die Aktualisierung des Strassenlärmkatasters, wobei die jüngsten vorliegenden Verkehrszahlen (Gesamtverkehrsmodell, GVM 2010) implementiert wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten alle Liegenschaften mit Alarmwertüberschreitungen saniert werden. Durch die Neuberechnung wurden nun aber an einzelnen Gebäuden Änderungen der Lärmelastungen festgestellt. Insgesamt bestehen somit neu an knapp 20 Liegenschaften Überschreitungen des Alarmwerts.

#### 3.2 Lärmelastung ab Immissionsgrenzwert

Anlässlich der endenden StrassenlärmSANIERUNGSFRIST des Bundes am 31. März 2018 wurden im Jahr 2016 die Eigentümer der Liegenschaften mit Grenzwertüberschreitungen in der Dornacher- und Gundeldingerstrasse für einen Kostenbeitrag zum Einbau von Schallschutzfenstern angekündigt. Im Hinblick auf das am 7. Februar 2018 vom Grossen Rat überwiesene, vorgezogene

Budgetpostulat David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019“ wurden für das Jahr 2019 keine finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Schallschutzfenstern bereitgestellt. Die weitere Bearbeitung der bereits initiierten Projekte wurde Ende Mai 2018 eingestellt. Alle betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer wurden mittels eines Informationsschreibens gebeten, keine weiteren Schritte bezüglich des Einbaus von Schallschutzfenstern zu unternehmen. Aufgrund des grossen Interesses der Liegenschaftseigentümer in der Gundeldinger- und Dornacherstrasse an der Möglichkeit einer Kostenbeteiligung durch den Kanton an Schallschutzfenstern zeigte sich ausserdem, dass die restlichen, aus dem Beschluss vom 15. Dezember 2004 verfügbaren finanziellen Mittel für eine abschliessende Finanzierung aller Liegenschaften nicht ausreichen würde (Abbildung 3). Dementsprechend waren auch keine finanziellen Mittel vorhanden, um die restlichen Strassenzüge, welche im Anhang 6 des Ratschlags Nr. 9380 für eine Sanierung vorgesehen waren, zu bearbeiten.

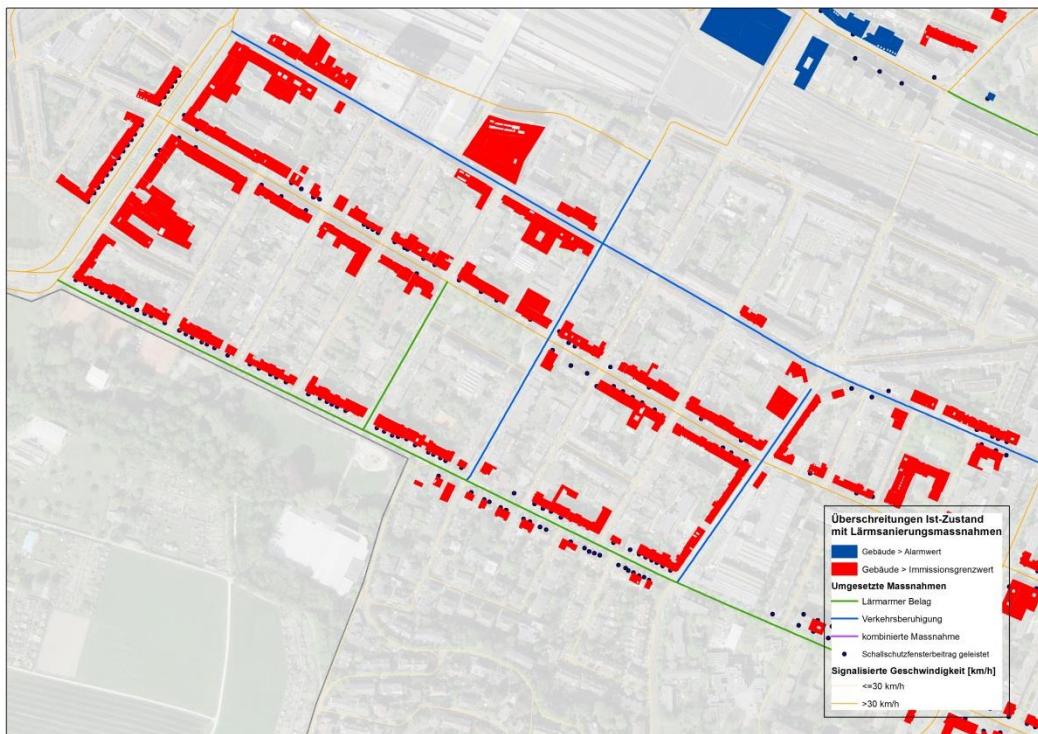


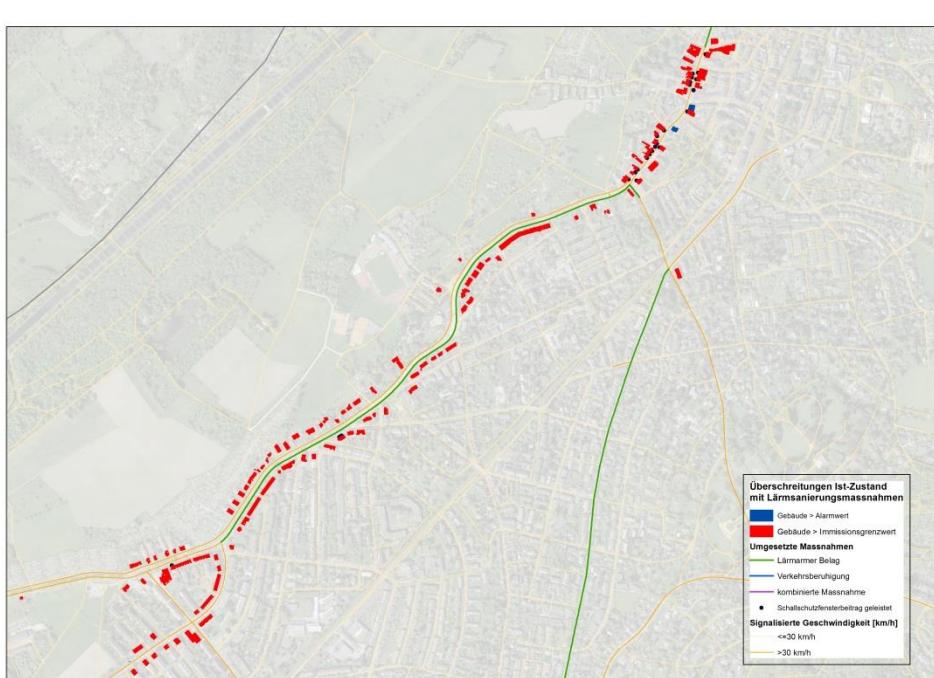
Abbildung 3: Aktueller Stand der Sanierungsmassnahmen an der Gundeldinger- und Dornacherstrasse.

Mit der Aktualisierung des Strassenlärmkatasters und den noch nicht sanierten Strassenzügen beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt die Gesamtanzahl der möglichen Liegenschaften für eine Kostenbeteiligung auf rund 1'500 betroffene Gebäude. Dabei wurden ausschliesslich Liegenschaften berücksichtigt, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg geplant oder umsetzbar sind bzw. der Immissionsgrenzwert trotz einer Sanierung noch überschritten ist.

Die Anzahl der Liegenschaften ergibt sich aus:

- den noch nicht bearbeiteten Strassenzügen gemäss Anhang 6 des Ratschlags 9380 vom 15. Dezember 2004; wie z.B. Äussere Baselstrasse (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5), Schanzenstrasse, Riehenstrasse, Metzerstrasse sowie einzelnen Liegenschaften, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg umsetzbar sind oder trotz der Sanierung die massgebenden Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Dies betrifft insbesondere auch Liegenschaften an Strassenkreuzungen, Ampeln o.Ä.
- den Liegenschaften, welchen vor Herabsetzung des Immissionsgrenzwertes von  $\geq 67$  dB auf  $\geq 65$  dB (Weisung RR vom Juni 2013) kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung an Schallschutzfenstern zugesprochen wurde; wie z.B. Margarethenstrasse, Gärtherstrasse.

- der Berücksichtigung des Nachtgrenzwertes. Dieser liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III bei 55 dB.<sup>5</sup>



<sup>5</sup> Aufgrund der bisher geltenden Regelungen für die freiwilligen Kostenbeiträge von 50% wurden jeweils nur Liegenschaften berücksichtigt, welche tagsüber den Immissionsgrenzwert von  $\geq 65$  dB erreichten. Durch die Berücksichtigung der Nachtwerte wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich nächtliche Aufwachreaktionen durch Lärm besonders negativ auf den menschlichen Organismus auswirken und diese gesundheitliche Folgen haben können. Bei einer angebotenen Sanierungsmöglichkeit für Liegenschaften mit nächtlichen Immissionsgrenzwertüberschreitungen entsteht zusätzlich der positive Effekt, dass damit zugleich ein grosser Teil der Liegenschaften mitsaniert wird, welche einen Tageswert zwischen 60 dB und 64 dB aufweisen. Damit können die Lärmimmissionen auf das Niveau der Lärmempfindlichkeitsstufe II (reine Wohngebiete) angenähert werden.

### 3.3 Ziel des Ratschlages

Mit der Sanierung bei Lärmbelastungen ab Alarmwert erfüllt der Kanton seine gesetzliche Pflicht zur Lärmsanierung von Strassen bzw. zur Finanzierung von Ersatzmassnahmen. Für die Weiterführung von Kostenbeiträgen bei Lärmelastungen ab Immissionsgrenzwert sprechen gewichtige Gründe:

1. Fortführung der bereits initiierten Projekte in der Gundeldinger- und Dornacherstrasse sowie die Gleichstellung ähnlich belasteter Strassenzüge/Liegenschaften durch Neuaufnahme von Projekten.
2. Deutliche Reduzierung übermässiger und schädlicher Lärmelastungen und Beitrag zum Schutz und damit zur Gesundheit der Bevölkerung.
3. Unterstützung des wesentlichen Zwecks des Umweltschutzgesetzes, die Menschen gegen schädliche und lästige Einwirkungen zu schützen.
4. Unterhalb des Alarmwertes wird bei Lärmelastungen auf den Willen der Eigentümerschaft gesetzt, freiwillig für einen besseren Schallschutz zu sorgen. Ohne diese privaten Investitionen werden auch keine Subventionsbeiträge anfallen.
5. Unterstützung des lokalen Gewerbes (Fensterbauer und Ingenieurbüros) durch Aufträge für den Einbau von Schallschutzfenstern.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

### 4.1 Bisherige Kostenbeteiligungen an Schallschutzfenstern

Im Hinblick auf das am 7. Februar 2018 vom Grossen Rat überwiesene, vorgezogene Budgetpostulat David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend „Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019“ wurden für das Jahr 2019 keine finanziellen Mittel für Kostenbeiträge an Schallschutzfenstern bereitgestellt, und die weitere Bearbeitung der bereits initiierten Projekte wurde per Ende Mai 2018 eingestellt.

Aufgrund der besonders hohen Inanspruchnahme der Möglichkeit auf Kostenbeiträge und den bereits rechtlich verpflichtend erteilten Zusagen für Beiträge zum Einbau von Schallschutzfenstern beliefen sich die Ausgaben per 31. Dezember 2018 auf 11'308'516 Franken.

Mit den beanspruchten finanziellen Mitteln (Ratschlag 9380) konnten insgesamt 76 Liegenschaften mit Alarmwert- und 417 Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen saniert werden.

Tabelle 2: Abschluss Investitionskonto Lärmschutzmassnahmen per 31.12.2018 auf Basis Ratschlag 9380

	CHF
Ausgabenbewilligung	8'600'000.00
Ausgabenbewilligung, teuerungsbereinigt	9'730'458.10
Ausgaben	11'308'516.08
Bundesbeiträge	-2'278'592.28
Nettoausgaben	9'029'923.80

#### 4.2 Kostenbeitrag bei Lärmbelastungen ab dem Alarmwert

Die Sanierung der knapp 20 Liegenschaften ab Alarmwert soll prioritär durchgeführt werden. Der Kanton beteiligt sich dabei zu 100 % an den Kosten für den Fensterersatz.

Tabelle 3: Teilkosten für Sanierungen über Alarmwert je m<sup>2</sup> Fensterfläche und je Liegenschaft. Als Basis gilt der Zürcher Baukostenindex (ZBI)

Massnahme	Teilkosten (CHF)
Fenster	900 / m <sup>2</sup>
Zusatzarbeit (Maler usw.)	90 / m <sup>2</sup> (10 % der Fensterkosten)
Projektierung, Submission, Bauleitung	135 / m <sup>2</sup> (15 % der Fensterkosten)
Total Einbau Schallschutzfenster	1'125 / m <sup>2</sup>
<b>Kostenbeitrag 100% durch Kanton Basel-Stadt</b>	<b>1'125 / m<sup>2</sup></b>

#### 4.3 Zukünftige Kostenbeiträge bei Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert

Zunächst wurde die Anzahl der Gebäude mit einer Lärmbelastung von tags  $\geq$  65 dB und nachts  $\geq$  55 dB ermittelt. Berücksichtigt wurden ausschliesslich Liegenschaften, bei welchen keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg geplant oder umsetzbar sind bzw. der Immissionsgrenzwert trotz einer Sanierung noch überschritten bleibt. Die Gesamtanzahl beläuft sich derzeit auf rund 1'500 betroffene Gebäude. Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kosten.

Tabelle 4: Teilkosten für Sanierungen über Immissionsgrenzwert je m<sup>2</sup> Fensterfläche und je Liegenschaft. Als Basis gilt der Zürcher Baukostenindex (ZBI)

Massnahme	Teilkosten (CHF)
Fenster	900 / m <sup>2</sup>
Zusatzarbeit (Maler usw.)	90 / m <sup>2</sup> (10 % der Fensterkosten)
Projektierung, Submission, Bauleitung	135 / m <sup>2</sup> (15 % der Fensterkosten)
Total Einbau Schallschutzfenster	1'125 / m <sup>2</sup>
<b>Kostenbeitrag 50% durch Kanton Basel-Stadt</b>	<b>562.50 / m<sup>2</sup></b>

#### 4.4 Fortführung von Beiträgen an Schallschutzfenstern

Die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 aufgeführte Kostenrechnung basiert auf Erkenntnissen der letzten Sanierungsperioden. Pro Liegenschaft ergeben sich durchschnittlich eine Anzahl von 19 Fenstern mit jeweils 2.2 m<sup>2</sup> Fensterfläche. Ein komplettes Fenster beläuft sich demnach auf rund 2'500 Franken.

Weiter hat die Erfahrung gezeigt, dass mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Abteilung Lärmschutz im Amt für Umwelt und Energie (AUE) für eine Sanierungsperiode durchschnittlich 500 Liegenschaften bearbeitet werden können. Um das Kostenbeteiligungsprogramm für den Einbau von Schallschutzfenstern für die kommenden Jahre fortzuführen, ergibt sich somit für die rund 500 Liegenschaften, bei einer mehrheitlich hälftigen Kostenbeteiligung, ein finanzielles Gesamtvolumen von 12 Mio. Franken.

Die verbleibenden restlichen rund 1'000 Liegenschaften mit Grenzwertüberschreitungen sollen in zwei weiteren darauffolgenden Sanierungsperioden bearbeitet werden. Hierfür werden in den nächsten Jahren die entsprechenden Ratschläge erstellt.

## 5. Finanzierung

Der Gesamtbetrag von 12 Mio. Franken für Lärmschutzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern geht zu Lasten der Erfolgsrechnung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Umwelt und Energie, Kostenstelle 8318300 Lärmschutz, Kostenart 363720 Investitionsbeiträge an Private, mit entsprechender Vorgabenerhöhung im Pauschalbereich des Amts für Umwelt und Energie. Des Weiteren werden sich die Ausgaben auf die letzten beiden Jahre der Sanierungsperiode konzentrieren, da der Kostenbeitrag erst nach dem Einbau der Schallschutzfenster dem Liegenschaftseigentümer gutgeschrieben wird. Aus diesem Grund sollen die Gelder innerhalb der gesamten Sanierungsperiode transferierbar bleiben. Ansonsten ständen bei nicht voll ausgeschöpften Jahresbeträgen am Ende der Sanierungsperiode nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um den Liegenschaftseigentümern die entsprechenden Kostenbeiträge auszuzahlen.

## 6. Vorgehen

Mit den verfügbaren finanziellen Mitteln sollen Gebäude mit Immissionen ab Alarmwert in erster Priorität saniert werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der lärmelasteten Gebäude werden einzeln angeschrieben. Die Umsetzung der Massnahmen ab Alarmwert ist verpflichtend.

In einem nächsten Schritt werden Liegenschaften ab Immissionsgrenzwert bearbeitet. Eine Priorisierung erfolgt im Sinn von Art. 17 LSV nach Strassenzügen mit einer hohen Lärmbelastung und einer grossen Anzahl an betroffenen Liegenschaften.

Für Gebäude mit Lärmbelastungen ab Immissionsgrenzwert findet strassenzugsweise eine Information über die Beitragsberechtigung statt. Den sanierungswilligen Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Beiträge auf Antrag zugesichert. Nach dem Einbau der Schallschutzfenster werden die Bauabnahme und die Rechnungskontrolle durchgeführt. Hat eine Eigentümerin oder ein Eigentümer bereits vor der Verabschiedung des Ratschlasses freiwillig Schallschutzfenster eingebaut, so wird der Beitrag rückwirkend erstattet.<sup>6</sup>

Handelt es sich bei den betroffenen Gebäuden um eingetragene Denkmäler und Häuser in Schutz- bzw. Schonzone, wird für die Sanierung der entsprechenden Fenster die Denkmalpflege beigezogen.

## 7. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

---

<sup>6</sup> Berechtigt sind alle Gebäude, die vor dem 1.1.1985 (in Kraft treten des Umweltschutzgesetzes) erstellt wurden und seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Änderungen am Gebäude stattgefunden haben. Zudem dürfen die Fenster nicht älter als aus dem Jahr 2005 sein.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

betreffend

### **Schallschutzfenster an lärmbelasteten Strassen**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie den Bericht der [Kommission eingeben] Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Der Grosse Rat bewilligt für den Einbau von Schallschutzfenstern in Gebäuden an lärmbelasteten Strassen ab Alarmwert und in Gebäuden an lärmelasteten Strassen ab Immissionsgrenzwert eine Rahmenausgabe in Höhe von Fr. 12 Mio. zu Lasten der Erfolgsrechnung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Dienststelle Amt für Umwelt und Energie.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.